



Europäischer Rat

157804/EU XXVII. GP
Eingelangt am 17/10/23

Brüssel, den 17. Oktober 2023
(OR. en)

EUCO 19/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0810 (NLE)**

**ECOFIN 956
INST 370
UEM 266
CO EUR 15**

RECHTSAKTE

Betr.: **BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN RATES** zur Ernennung eines
Mitglieds des Direktoriums der Europäischen Zentralbank

BESCHLUSS (EU) 2023/... DES EUROPÄISCHEN RATES

vom ...

**zur Ernennung eines Mitglieds des Direktoriums
der Europäischen Zentralbank**

DER EUROPÄISCHE RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 283 Absatz 2,

auf Empfehlung des Rates der Europäischen Union¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

nach Stellungnahme des Rates der Europäischen Zentralbank³,

¹ ABl. C 334 vom 22.9.2023, S. 1.

² Stellungnahme vom ... Oktober 2023 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

³ ABl. C/C/2023/99, 2.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/99/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Herr Fabio PANETTA wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2020 für eine Amtszeit von acht Jahren zum Mitglied des Direktoriums der Europäischen Zentralbank (EZB) ernannt. Am 12. Juli 2023 hat die Präsidentin der EZB dem Präsidenten des Europäischen Rates mitgeteilt, dass Herr Fabio Panetta entschieden hat, sein Amt mit Wirkung vom 1. November 2023 niederzulegen.
- (2) Daher ist es notwendig, ein neues Mitglied des Direktoriums der EZB zu ernennen.
- (3) Der Europäische Rat wünscht, Herrn Piero CIPOLLONE zu ernennen, der nach Auffassung des Europäischen Rates sämtliche Anforderungen des Artikels 283 Absatz 2 des Vertrags erfüllt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Herr Piero CIPOLLONE wird mit Wirkung vom 1. November 2023 für eine Amtszeit von acht Jahren zum Mitglied des Direktoriums der Europäischen Zentralbank ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Europäischen Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*
